

Abschrift.

5 D. 558/1937.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann B  O  aus  
Wuppertal=Elberfeld,  
wegen Vergehens gegen §§ 3, 5 Abs. 3 des Blutschutzgesetzes  
hat das Reichsgericht, 5. Strafsenat, in der Sitzung vom  
21. Oktober 1937, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Vizepräsident des Reichsgerichts Bruner  
als Vorsitzender

und die Reichsgerichtsräte Kamecke, Goedel, Dr. Iber und  
Dr. Busse,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsrat Dr. Sandrock,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Nink,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in W u p p e r t a l vom  
31. Mai 1937 wird verworfen; dem Angeklagten werden die Kosten des Rechts=  
mittels auferlegt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

1. Mit seinen Angriffen gegen die tatsächlichen Feststellungen und  
gegen die Beweiswürdigung des Landgerichts sowie mit den neuen tatsächli=  
chen

chen Behauptungen, die sich aus dem angefochtenen Urteil nicht ergeben, kann der Beschwerdeführer in der Revisionsinstanz nicht gehört werden (§§ 261, 337 StPO.).

2. Der Beschwerdeführer ist Jude, J [ ] S [ ] eine deutsche Staatsangehörige deutschen Blutes unter 45 Jahren.

3. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts war der Angeklagte vor Erlaß der Nürnberger Gesetze Haushaltungsvorstand einer Wohnung, in die er die S [ ] im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses aufgenommen hatte. Hieran hat sich in Wahrheit auch nach Erlaß der Nürnberger Gesetze nichts geändert. Der Angeklagte hat nur insofern den wahren Zustand getarnt, als er nach einer vorübergehenden völligen Trennung sein Wohnungsschild entfernte und das der Schwitzki anbrachte und als Schlafstelle für die Nacht ein möbliertes Zimmer benutzte. Er stellte der S [ ] wie zuvor die Mittel zur Führung des gemeinsamen Haushalts und zur Pflege der Wohnung zur Verfügung und entlohnte sie für ihre Tätigkeit. Der ganze Zuschnitt des täglichen Zusammenlebens blieb der einer Hausgemeinschaft, und so wirkte er auch nach außen.

Daran ändert nichts der Umstand, daß der Angeklagte in der Wohnung nachts nicht schlief, sondern zum Schlafen ein möbliertes Zimmer benutzte und vielleicht nur dort polizeilich gemeldet war. Jeder Mensch kann mehrere Wohnungen haben; jede bildet dann seinen „Haushalt“ im Sinne des § 3 des BlutSchG. Anderenfalls könnte jeder Jude die Vorschrift des § 3 des BlutSchG. dadurch umgehen, daß er sich eine Schlafstelle mietet, aber sein Leben hauptsächlich in einer anderen Wohnung verbringt, in der eine deutsche weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes der Gefährdung durch ihn ausgesetzt wäre, die der Gesetzgeber durch § 3 des BlutSchG. gerade ausschalten wollte. Das kann unmöglich der Wille des Gesetzgebers gewesen sein.

Auch der Umstand, daß die Möbel der gemeinsamen Wohnung schon vor Erlaß der Nürnberger Gesetze der S [ ] gehörten, schließt nicht aus, daß die gemeinsame Wohnung auch der Haushalt des Angeklagten war. Auch bei Eheleuten gehören die Möbel oft nur der Ehefrau.

Das Landgericht hat daher ohne Rechtsirrtum den Angeklagten als Haushaltungsvorstand des in der gemeinsam benutzten Wohnung geführten Haushalts angesehen. Es handelte sich in Wahrheit trotz des Namensschildes auf den Namen S [ ] um einen „jüdischen Haushalt“, dessen Haushaltungsvorstand der Angeklagte war (vgl. § 12 Abs. 1 der ersten AusfVO. zum Blutschutzgesetz).

4. Der Angeklagte durfte daher nach § 3 des BlutSchG. die S [redacted], eine weibliche deutsche Staatsangehörige deutschen Blutes unter 45 Jahren (sie ist am 24. September 1912 geboren), in seinem Haushalt nicht „beschäftigen“. Nach § 12 Abs. 2 der ersten AusfVO. zum BlutSchG. ist im Haushalt beschäftigt, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist, oder wer mit alltäglichen Haushaltsarbeiten oder anderen alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt ist. Beide Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle nach den Feststellungen des Landgerichts erfüllt.

5. Den Vorsatz des Angeklagten hat das Landgericht festgestellt (vgl. UA.S.9). Hierfür ist nur erforderlich, daß er die Tatsachen kennt, aus denen sich seine Strafbarkeit ergibt, und hiergegen bestehen keine Bedenken. Selbst wenn er geglaubt haben würde, sich bei dem von ihm beachteten Vorgehen nicht strafbar zu machen, so würde das nur einen für die Schuldfrage unbeachtlichen Strafrechtsirrtum darstellen. Er ist daher mit Recht aus §§ 3, 5 Abs. 3 des BlutSchG. bestraft worden.

6. Die Angriffe gegen die Strafzumessungsgründe sind ebenfalls unbegründet, da bei ihnen ein Rechtsirrtum nicht ersichtlich ist und die Strafe sich innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hält. Über die Höhe der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat nur der Tatrichter zu entscheiden. Das Landgericht war im Rahmen des ihm zustehenden freien richterlichen Ermessens auch durchaus befugt, das Verhalten des Angeklagten dahin zu beurteilen, daß er nach Maschen sucht, durch die er den durch die Nürnberger Gesetze getroffenen Anordnungen straflos ent= schlüpfen kann, daß er sich aber darüber klar war, daß sein Zusammenle= ben mit der S [redacted] in dieser Form nicht zulässig war. Selbst wenn er es auf Grund eines Strafrechtsirrtums nicht für strafbar hielt, kann er nach der ersichtlichen Annahme des Landgerichts doch nicht darüber im Zweifel gewesen sein, daß ein so enges Zusammenleben mit einem deutschen weiblichen Staatsangehörigen deutschen Blutes dem im Blutschutzgesetz verankerten Willen des deutschen Volkes nach scharfer Trennung der deut= schen Volksgenossen von den Juden aufs Schwerste widerspricht und geeig= net sein muß, schärfste Empörung der deutschen Volksgenossen hervorzuru= fen. Schon dieses Verhalten berechnete das Landgericht zur Verhängung einer empfindlichen Freiheitsstrafe. Die Annahme, daß das Landgericht die Strafe nur deshalb so hoch bemessen habe, weil dringender Verdacht der Rassenschande bestehe, ergibt sich nicht aus dem Urteil. Das Landge= richt wäre aber durchaus berechtigt gewesen, auch aus diesem Grunde auf eine harte Strafe zu erkennen, da bei der Strafzumessung alle Umstände

des

des Falles berücksichtigt werden müssen, im vorliegenden Falle also auch, daß er die deutschen Volksgenossen in ihrer Ehre schon dadurch auf das Schwerste verletzt hat, daß er durch ein so enges Zusammenleben mit der S[ ] in einer gemeinsamen Wohnung den dringenden Verdacht erregen mußte, er treibe mit ihr Rassenschande, auch wenn dieser Verdacht un=gründet war.

(gez.) Bruner.

Kamecke.

Goedel.

Jber.

Busse.

-----